



PRESSEMITTEILUNG Nr. 195/23

Luxemburg, den 20. Dezember 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-313/22 | Abramovich/Rat

Krieg in der Ukraine: Das Gericht der Europäischen Union weist die Klage von Herrn Roman Arkadyevich Abramovich ab und bestätigt damit die gegen ihn ergriffenen restriktiven Maßnahmen

Herr Roman Arkadyevich Abramovich ist Geschäftsmann mit russischer, israelischer und portugiesischer Staatsangehörigkeit. Er ist u. a. Hauptaktionär der Muttergesellschaft von Evraz, einem der größten russischen Stahl- und Bergbaukonzerne. Dieser Sektor stellt eine wesentliche Einnahmequelle für die russische Regierung dar.

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat der Rat u. a. die Gelder einflussreicher Geschäftsleute eingefroren, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die eine wesentliche Einnahmequelle für die russische Regierung darstellen, und ihnen die Einreise in und die Durchreise durch die Europäische Union verboten¹. Diese restriktiven Maßnahmen zielen darauf ab, den Druck auf Russland zu erhöhen, ebenso wie die Kosten für dessen Handlungen, die auf die Untergrabung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine gerichtet sind.

Herr Abramovich wendet sich vor dem Gericht der Europäischen Union dagegen, dass sein Name in die Listen der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen und Organisationen aufgenommen² und darauf belassen³ wurde. Darüber hinaus beantragt er eine Entschädigung wegen Rufschadens, den er vorläufig auf 1 Million Euro schätzt.

Das Gericht weist die Klage von Herrn Abramovich ab und bestätigt damit die gegen ihn ergriffenen restriktiven Maßnahmen.

Der Rat hat keinen Beurteilungsfehler begangen, als er beschloss, den Namen von Herrn Abramovich in Anbetracht seiner Rolle innerhalb des Evraz-Konzerns und insbesondere innerhalb von dessen Muttergesellschaft in die besagten Listen aufzunehmen und ihn darauf zu belassen.

Außerdem stellen die Aufnahme des Namens von Herrn Abramovich in die Listen und dessen Belassung darauf keine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Einschränkung seiner Grundrechte dar, zu denen insbesondere der Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die unternehmerische Freiheit und die Freizügigkeit gehören. Insoweit weist das Gericht insbesondere darauf hin, dass das Unionsrecht die Möglichkeit vorsieht, die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung von Grundbedürfnissen zu genehmigen und besondere Genehmigungen zu erteilen, um eingefrorene Gelder oder andere wirtschaftliche Ressourcen freizugeben.

Das Gericht weist insbesondere das Vorbringen von Herrn Abramovich als unbegründet zurück, wonach ein unverhältnismäßiger Eingriff in sein Recht als portugiesischer Staats- und damit Unionsbürger vorliege, sich im Hoheitsgebiet der Union frei zu bewegen.

Da Herr Abramovich nicht nachweisen konnte, dass seine Aufnahme in die Listen und seine Belassung darauf rechtswidrig waren, wird auch sein Antrag auf Schadensersatz zurückgewiesen.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎+352 4303-3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!



¹ [Beschluss \(GASP\) 2022/329 des Rates](#) vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen; [Verordnung \(EU\) 2022/330 des Rates](#) vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

² [Beschluss \(GASP\) 2022/429 des Rates](#) vom 15. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen; [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/427 des Rates](#) vom 15. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

³ Die letzten in dieser Rechtssache betroffenen Rechtsakte über die Belassung datieren vom 13. April 2023.